

Hinweis: Dieses Muster kann angesichts der Vielzahl unterschiedlicher unternehmensspezifischer Umstände nur eine erste unverbindliche Grundorientierung ohne Anspruch auf Vollständigkeit und durchgängige Rechtssicherheit bieten. Ob und welche konkreten Regelungen tatsächlich erforderlich sind, kann nur mit einem fachkundigen juristischen Berater (z.B. einer Rechtsanwaltskanzlei) geklärt werden.

Gesamtzusage

zur betrieblichen Krankenversicherung (bKV)

Präambel

Gesundheitsvorsorge ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeiter¹. Ziel der betrieblichen Krankenversicherung ist es, den Mitarbeitern eine hochwertige Gesundheitsversorgung zu ermöglichen.

Die betriebliche Krankenversicherung besteht zwischen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG (im Folgenden APKV) als Versicherer und dem *Arbeitgeber* [**konkreten Arbeitgeber benennen**] als Versicherungsnehmer. Die Mitarbeiter sind die versicherten Personen.

1. Geltungsbereich

Diese Zusage gilt für alle nichtleitenden Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG.

[Ausnahmen sind klar unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu definieren: z.B.: Sie gilt nicht für Auszubildende, Aushilfen², Praktikanten und Werkstudenten.]

[Definition des Geltungsbereiches sollte immer analog Beschreibung im Gruppenvertrag sein (z.B. Einschränkung durch Festlegung einer spezifischen Tarifierungsgruppe möglich)]

Sie gilt auch für leitende Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass mit dem Mitarbeiter zum Aufnahmestichtag ein Arbeitsverhältnis [**soweit der Versicherungsschutz erst mit Erfüllung der Probezeit greifen soll, ist hier eine zeitliche Einschränkung vorzunehmen: seit mindestens ___ Monaten**] besteht.

[Regelung zu Voraussetzungen und Folgen eines Widerspruchs des Mitarbeiters. Bzgl. der Details der Regelung beachten Sie bitte Ihre individuellen Vereinbarungen und unternehmensspezifischen Umstände und wenden Sie sich bitte an einen geeigneten juristischen Berater bzw. Rechtsanwalt.]

z.B. Der Mitarbeiter hat die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen nach Information durch den Arbeitgeber über die Gewährung einer bKV der Aufnahme in die bKV in Textform gegenüber der zuständigen Personalabteilung zu widersprechen. Wider-

¹ Soweit im Folgenden der Begriff „Mitarbeiter“ verwendet wird, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen.

² Definition des Begriffs „Aushilfe“, z.B. Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit aushilfsweise nicht länger als drei Monate ausüben.

spricht der Mitarbeiter, hat er keinen Anspruch auf Beitragszahlung durch den *Arbeitgeber* und Aufnahme in die bKV.]

Stichtag für die Erstaufnahme in die betriebliche Krankenversicherung ist der 01.____ eines Jahres, an dem die oben genannten Voraussetzungen erstmals erfüllt sind, frühestens der 01.____. Neue Mitarbeiter, die die Voraussetzungen erfüllen, werden vom *Arbeitgeber* umgehend der APKV gemeldet und nach Eingang der Meldung bei der APKV sofort bzw. bei untermonatigem Tätigkeitsbeginn zum nächsten Monatsersten aufgenommen [diese Regelung gilt nur, soweit keine anderweitige Regelung im Gruppenvertrag getroffen wurde].

3. Versicherungsleistungen

Die betriebliche Krankenversicherung umfasst die folgenden Leistungen:

[Leistungen gem. Gruppenversicherungsvertrag einfügen:

z.B.

Tarifierungsgruppe 1: GKV-Versicherte

- Tarif betriebliche KV MeinGesundheitsBudget 600 kombi (FBK600B)
- Tarif betriebliche KV Zahnersatz Best (FZZB02B)
- Tarif betriebliche KV Reise (FRP01B)

Tarifierungsgruppe 2: PKV-Versicherte

- Tarif betriebliche KV Vorsorge (FAV01B)
- Tarif betriebliche KV MeinGesundheitsBudget 600 (FB600B)
- Tarif betriebliche KV Reise (FRP01B)]

Die einschlägigen Tarifbestimmungen sind als **Anlage 1** beigelegt.

Maßgebend für den Umfang und die Dauer der Absicherung ist der zwischen dem *Arbeitgeber* und der APKV abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag, dessen jeweilige Regelungen Inhalt dieser Gesamtzusage werden (**Anlage 2**).

Als Nachweis über die Aufnahme des Mitarbeiters als versicherte Person im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages, erhalten die Mitarbeiter entsprechende Bescheinigungen, die die wesentlichen Bedingungen und Leistungen der Versicherung enthalten, sowie Informationen zum Versicherungsumfang und zum Leistungsantrag.

4. Beitragszahlung durch den *Arbeitgeber*

Für die Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses werden die Beiträge zur betrieblichen Krankenversicherung vom *Arbeitgeber* gezahlt.

Die Mitarbeiter haben ausschließlich einen Rechtsanspruch auf die Beitragszahlung durch den *Arbeitgeber* an die APKV. Weitergehende Ansprüche aus der bKV gegen den *Arbeitgeber* bestehen nicht.

[Bzgl. der Beitragszahlung in entgeltfreien Zeiten ist eine der folgenden Varianten gem. der Vereinbarung im Gruppenvertrag zu wählen:

Variante 1: Besteht das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Entgelt, entfällt die Beitragszahlung des *Arbeitgebers*. Die Beitragspflicht entfällt mit dem Monatsersten. Endet der Anspruch auf Entgelt untermonatig, entfällt die Beitragspflicht mit dem nächsten Monatsersten. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch nach Ende der Beitrags-

pfligt für die weitere Dauer von 36 Monaten erhalten. Mit Ablauf von 36 Monaten erlischt der Versicherungsschutz.

Variante 2: Besteht das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Entgelt, ruht die Beitragszahlung des *Arbeitgebers* und der Versicherungsschutz. Die Beitragspflicht und der Versicherungsschutz ruhen mit dem Monatsersten, in dem kein Anspruch auf Entgelt mehr besteht. Endet der Anspruch auf Entgelt untermonatig, enden die Beitragspflicht und der Versicherungsschutz mit dem nächsten Monatsersten.]

Variante 3: Die Beiträge werden vom *Arbeitgeber* auch gezahlt, wenn und solange das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Entgelt fortbesteht, der Versicherungsschutz bleibt erhalten.]

[Für den Fall, dass die Beitragszahlung nicht steuer- und sozialversicherungsfrei möglich ist, ist eine der folgenden Varianten zu wählen:

Variante 1: Die auf die Beiträge entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden vom *Arbeitgeber* übernommen.

Variante 2: Die auf die Beiträge entfallenden Steuern trägt der *Arbeitgeber*.]

Die Beitragszahlung gegenüber dem einzelnen Mitarbeiter durch den *Arbeitgeber* endet in folgenden Fällen:

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Erlöschen des Versicherungsschutzes gem. Ziff. 5.

Die Beitragszahlung gegenüber allen Mitarbeitern erfolgt nur, solange der zugrundeliegende Gruppenversicherungsvertrag wirksam ist.

Der *Arbeitgeber* behält sich vor, die Beitragszahlung bei Vorliegen wirtschaftlicher Gründe für die Zukunft zu widerrufen. Wirtschaftliche Gründe sind insbesondere aber nicht ausschließlich ____.

[Die Kündigung des Gruppenversicherungsvertrags und der Widerruf müssen miteinander einhergehen. Nach der Rechtsprechung des BAG ist ein Widerruf grundsätzlich zumutbar, wenn er nicht grundlos erfolgt. Der Grund für einen Widerruf muss sich aus der Regelung selbst ergeben. Dabei genügt der pauschale Verweis auf wirtschaftliche Gründe nicht mehr. Diese müssen vielmehr konkret benannt werden, z.B. Rückgang der Umsatzentwicklung um x %, Gewinnrückgang in Höhe von x %, Verfehlung eines bestimmten Geschäftsziels. Die wirtschaftlichen Gründe sind von jedem Arbeitgeber selbst zu bestimmen. Die genannten Beispiele dienen nur der Orientierung. Eine rechtssichere Formulierung kann nur mit Hilfe eines Rechtsberaters für jeden Arbeitgeber selbst erfolgen].

5. Erlöschen des Versicherungsschutzes

Kommt der Mitarbeiter trotz Aufnahme in die bKV seinen Mitwirkungspflichten gegenüber der APKV nicht nach, erlischt der Versicherungsschutz.

[Die Mitwirkungspflichten des Mitarbeiters sind konkret zu benennen. z.B. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Einwilligung zur Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung (EWE/SEE) zu unterschreiben und spätestens beim ersten Leistungsantrag gemeinsam mit der Rechnung bei der APKV einzureichen.]

[Im Falle einer Absicherung der Bausteine Krankenhaus oder Krankenhaus bei Unfall:

Voraussetzung für die Leistungen der betrieblichen Krankenversicherung **[Baustein benennen]** ist die seitens des Mitarbeiters unterschriebene Einwilligung zur Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung (EWE/SEE), die den Mitarbeitern mit der Bescheinigung über die Versicherung zugeht. Diese Einwilligung zur Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung muss nach Kenntnis innerhalb der von der APKV benannten Frist der APKV zugegangen sein. Sollte dies nicht geschehen, erlischt der Versicherungsschutz im stationären Bereich.]

Der Versicherungsschutz erlischt darüber hinaus aus folgenden Gründen:

- Mit Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags durch den *Arbeitgeber* oder die APKV.
- Wenn der Mitarbeiter aus dem versicherbaren Personenkreis gemäß Gruppenvertrag ausscheidet, s. Ziff. 1 und 2 dieser Gesamtzusage.
- Wenn der Mitarbeiter die tarifliche Altershöchstgrenze von 70 Jahren bzw. im Baustein Krankentagegeld von 67 Jahren erreicht.
- Wenn der Mitarbeiter erstmals eine (ggf. gekürzte) Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine dieser Altersrente vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.
- **[Soweit zutreffend:]** Wenn der Mitarbeiter aus der gesetzlichen Krankenversicherung in eine private Krankenversicherung wechselt. Dies gilt für folgende Tarifbausteine **[Bitte zutreffenden Tarifbaustein auswählen]:**
 - Tarif betriebliche KV MeinGesundheitsBudget 600 kombi (FBK600B)
 - Tarif betriebliche KV Zahnersatz Best (FZZB02B)
 - Tarif betriebliche KV Zahnersatz Plus (FZZP02B)
 - Tarif betriebliche KV Krankenhaus (FKH01B)
 - Tarif betriebliche KV Krankenhaus bei Unfall (FKHU01B)

Der genaue Zeitpunkt des Erlöschens des Versicherungsschutzes, d.h. der Beendigung der Versicherung, wird dem Mitarbeiter von der APKV in der übersandten Abmeldebestätigung genannt. Der Mitarbeiter kann ausschließlich in diesen Fällen die Versicherung mit eigenen Beiträgen anschließend gemäß den Bedingungen des Einzelversicherungstarifs fortsetzen, dies hat er gegenüber der APKV innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Ende der Versicherung mitzuteilen.

6. Tarif „bKV Krankentagegeld“ - Mitteilung durch Mitarbeiter

Da der Tarif „bKV Krankentagegeld“ lediglich zum Aufstocken des Krankengeldes der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. eines privat abgesicherten Krankentagegeldes in adäquater Höhe gedacht ist, werden zu versichernde Mitarbeiter, die nicht über eine solche Grundabsicherung verfügen, oder bei denen diese später wegfällt, aufgefordert, dies dem *Arbeitgeber* anzuzeigen.

7. Datenschutz

Datenschutz im Verhältnis Arbeitgeber und Mitarbeiter

Der Mitarbeiter wird durch den Arbeitgeber über die an die APKV zu übermittelnden personenbezogenen Daten informiert.

[Gem. Art. 13 DSGVO ist der Arbeitgeber zur Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter verpflichtet. Diese Information der Mitarbeiter und die Einwilligung der Mitarbeiter hat vor Weitergabe der Daten an die APKV (s. folgende Regelung) zu erfolgen.

Bzgl. Details der Regelung muss sich jeder Arbeitgeber an seinen Datenschutzbeauftragten wenden. Soweit der Arbeitgeber über keinen Datenschutzbeauftragten verfügt, sind die Details der Regelung mit einem rechtskundigen Berater abzustimmen.]

Datenschutz im Verhältnis Arbeitgeber und APKV

Die zu versichernden Mitarbeiter werden zu Beginn des Versicherungsverhältnisses der APKV gemeldet. Die Datenübermittlung an die APKV dient der Verwaltung und Durchführung der betrieblichen Krankenversicherung, soweit diese hierfür erforderlich ist.

Dabei werden folgende Daten übermittelt:

- Personalnummer
- Name
- Vorname
- Titel
- Zusatzwörter (von, zu, etc.)
- Geburtsdatum
- Anrede / Geschlecht
- Straße und Hausnummer
- Land
- PLZ
- Ort
- Berufsstatus
- KV-Art
- Angaben der Mitarbeiter dem Arbeitgeber gegenüber hinsichtlich fehlender Grund-sicherung gemäß Ziff. 6

Jede Änderung des anspruchsberechtigten Mitarbeiterbestands wie Ab- und Zugänge teilt der *Arbeitgeber* der APKV unverzüglich mit.

Die APKV liefert dem *Arbeitgeber* zu Beginn des Versicherungsverhältnisses und nach jeder erfolgten Neumitteilung jeweils einmal im Kalendermonat eine Beitragsliste, aus der die Änderungen bei den versicherten Mitarbeitern ersichtlich sind.

Datenschutz im Verhältnis Mitarbeiter und APKV

Der Mitarbeiter wird mit Übersendung der Versicherungsbestätigung über die einschlägigen Datenschutzregelungen im Rahmen seines Versicherungsverhältnisses durch die APKV informiert.

[soweit zutreffend: Datenschutz im Verhältnis Mitarbeiter und Vermittler

Die zu versichernden Mitarbeiter werden zu Beginn des Versicherungsverhältnisses auch dem Vermittler gemeldet. Die Datenübermittlung an den Vermittler dient der Verwaltung und Durchführung der betrieblichen Krankenversicherung, soweit diese hierfür erforderlich ist.

Dabei werden folgende Daten an den Vermittler übermittelt, der diese der APKV zur Durchführung und Umsetzung der betrieblichen Krankenversicherung weitergibt:

- Personalnummer
- Name
- Vorname
- Titel
- Zusatzwörter (von, zu, etc.)
- Geburtsdatum
- Anrede / Geschlecht
- Straße und Hausnummer
- Land
- PLZ
- Ort
- Berufsstatus
- KV-Art
- Angaben der Mitarbeiter dem Arbeitgeber gegenüber hinsichtlich fehlender Grundsicherung gemäß Ziff. 6

Jede Änderung des anspruchsberechtigten Mitarbeiterbestands wie Ab- und Zugänge teilt der *Arbeitgeber* dem Vermittler unverzüglich mit.

8. **Rechtliche, insb. steuerliche - und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften**

Diese Zusage sowie die Tarifbestimmungen und der Gruppenversicherungsvertrag berücksichtigen die derzeit gültigen einschlägigen rechtlichen, insb. steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Änderungen dieser Vorschriften begründen keinen Rechtsanspruch auf Ausgleich möglicher Nachteile.

Bei einer Änderung der derzeit gültigen folgenden steuerrechtlichen Bewertung der Beitragszahlung zur betrieblichen Krankenversicherung gem. Ziff. 4 dieser Zusage, ist diese unverzüglich an die geänderten Bedingungen anzupassen:

[Bitte eine Variante auswählen:

Variante 1: Steuer- und sozialversicherungsfreier Sachbezug

Die Beiträge des *Arbeitgebers* zur betrieblichen Krankenversicherung werden als Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bewertet und sind somit steuer- und sozialversicherungsfrei.

Variante 2: Pauschalbesteuerung als sonstiger Bezug nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

Die Beiträge des *Arbeitgebers* zur betrieblichen Krankenversicherung werden durch den *Arbeitgeber* nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuert. Unter Berücksichtigung der in § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG genannten Voraussetzungen für die Bewertung der Beiträge als Sachbezug sind auch die pauschal versteuerten Beiträge nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG sozialabgabenfrei.

Variante 3: Pauschalbesteuerung nach § 37 b EStG

Die Beiträge des *Arbeitgebers* zur betrieblichen Krankenversicherung werden durch den *Arbeitgeber* nach § 37 b EStG pauschal versteuert. Die hierbei auf die Beiträge anfallenden Sozialabgaben trägt der *Arbeitgeber*.]

9. Ablösung durch Betriebsvereinbarung

Diese Gesamtzusage kann durch eine zukünftige Betriebsvereinbarung ersetzt und/oder abgelöst werden. Dies gilt unabhängig davon, ob vorteilhafte oder nachteilige Neuregelungen eingeführt werden.

Ort, Datum _____

Arbeitgeber

Anlagen:

Anlage 1: Tarifbestimmungen

Anlage 2: Gruppenversicherungsvertrag